



Bericht Bgm Stadtrat 18.03.2010

Der 12.03.2010 war Fristende für Anmeldungen der künftigen Schüler Kl. 5 an den Mittelschulen und Gymnasien in Sachsen.

Für den Besuch der Mittelschule Seifhennersdorf haben sich 22 Schülerinnen und Schüler entschieden, am Oberlandgymnasium gab es 44 Anmeldungen. Somit wurde an beiden Einrichtungen nicht die gesetzlich geforderte Mindestschülerzahl erreicht.

Nachdem Stadträtin Frau Noack angeregt hatte, Möglichkeiten für die Modernisierung der Duschräume im Karlihaus zu prüfen, wurde dazu im Hauptausschuss informiert. Aufgrund des geschätzten Aufwandes von mindestens 20.000 Euro ist kurzfristig keine Beschlussfassung diesbezüglich vorgesehen.

Am 15.03.2010 fand ein Gespräch mit Herrn Worbs von der STEG statt. Der Sanierungsträger wurde von den Städten Ebersbach und Neugersdorf mit der Erstellung einer Stadt-Umland-Konzeption beauftragt.

Am 06.05.2010 wird im Amtsgericht Görlitz der Kretscham Seifhennersdorf (Leutersdorfer Str. 2) versteigert. Im April werden den Stadträten in diesem Zusammenhang Beschlüsse vorgelegt.

Die Stadtverwaltung beantragt weitere Zwangsversteigerungsverfahren und bereitet Abrissmaßnahmen vor.

Ab 01.04.2010 sind mehrere Perspektivmaßnahmen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit für 1 Jahr bewilligt worden. Somit ist eine gute Basis für die Fortführung unserer anspruchsvollen Angebote gesichert.

Am 18.03.2010 erhielt die Stadt eine Information vom Umweltamt des Landkreises Görlitz zum Vorhaben „Windpark Varnsdorf – Spicak“. Nunmehr liegen dem Landkreis Unterlagen zur zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsstudie) vor, in die auch die Einwendungen und Hinweise von deutscher Seite eingeflossen sind. Vom Umweltministerium in Prag werden der Landkreis Görlitz sowie die drei Gebietskörperschaften auf deutscher Seite, um erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen und erforderlichenfalls um Stellungnahme gebeten.

Die **öffentliche Bekanntmachung** über die Auslegung der Unterlagen erfolgt am **14.04.2010** im Landkreisjournal und auf der Internetseite des Landkreises.

Die **Auslegung der Unterlagen** soll in bewährter Weise vom **19.04.2010 bis zum 07.05.2010** sowohl im Landratsamt Görlitz, Außenstelle Zittau – Salzhaus, als auch in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf und in den Gemeindeverwaltungen Großschönau und Leutersdorf erfolgen.

Da bereits vom LRA Görlitz um Fristverlängerung für die Vorlage von Stellungnahmen gebeten wurde, ist der **18. Juni 2010** der **letztmögliche Termin für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Unterlagen**.

Gemeinsam mit der Marktgemeinde Gaimersheim wird derzeit ein Festwochenende in Seifhennersdorf, anlässlich 20 Jahre Städtepartnerschaft, passend um den Tag der Deutschen Einheit vom 01.10.–03.10.2010 vorbereitet. Dieses Jubiläum soll würdig, festlich mit einem Konzert, herzlichen Begegnungen und einem öffentlichen Tanzabend im Karlihaus begangen werden.

Am 21.03.2010 lädt die Stadt wieder zum Leineweber Naturmarkt ein und hofft auf zahlreiche Besucher und natürlich schönes Frühlingswetter.

Einwohnerstand am 28.02.2010

HAW: 4207 NEW: 313 gesamt: 4520

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Hauptausschuss	Donnerstag, 01.04.2010	19.00 Uhr
Stadtrat	Donnerstag, 15.04.2010	19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf. **Bittrich, Sekretariat**

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 04.03.2010

BV 22/2010/H Kaufvertrag Fl.-St. 931/4 GBB1 1342

„Der Hauptausschuss stimmt dem Vertragsentwurf zum Verkauf Fl.-St. 931/4 zu.“

Dafür: 6+1

Beschlüsse Stadtrat 18.03.2010

BV 01/2010/H/S Gebührensatzung Nutzung kommunale Räumlichkeiten

„Der Stadtrat stimmt der beiliegenden Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf zu.“

Gleichzeitig wird die beiliegende Gebührenkalkulation als Grundlage der Gebührensatzung anerkannt.“

Dafür: 12+1

BV 05/2010/H/S Marktgebührensatzung

„Der Stadtrat stimmt der beiliegenden Marktgebührensatzung der Stadt Seifhennersdorf zu.“

Gleichzeitig wird die beiliegende Gebührenkalkulation als Grundlage der Gebührensatzung anerkannt.“

Dafür: 12+1

BV 17/2010/H/S Aufnahme von 2 Kindertagespflegeplätzen in den Kinder-Bedarfsplan

„Der Stadtrat beschließt:

1. die Aufnahme von 2 Kindertagespflegeplätzen für maximal 10 Kinder ab 01.04.2010 in den Kinderbedarfsplan der Stadt Seifhennersdorf und

2. die Zahlung eines monatlichen Sachaufwandes in Höhe von 450,00 €

*plus Beiträge zur Unfallversicherung
plus hälftige Beiträge zur Altersvorsorge der
Tagespflegeperson*

*plus hälftige nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und
Pflegeversicherung an die Tagespflegeperson.“*

Dafür: 12+1

BV 18/2010/H/S Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Gebührensatzung von Elternbeiträgen in den Kindereinrichtungen und der Tagespflege für die Stadt Seifhennersdorf lt. Anlage.“

Dafür: 12+1

BV 19/2010/H/S 1. Nachtrag zur Vereinbarung mit dem Straßenbauamt über Stützmauer und Regenwasserkanal an der Leutersdorfer Straße

„1. Nachtrag zur Vereinbarung mit dem Straßenbauamt über Stützmauer und Regenwasserkanal an der Leutersdorfer Straße“

Dafür: 12+1

BV 20/2010/H/S Vereinsförderrichtlinie

„Der Stadtrat beschließt die beiliegende Vereinsförderrichtlinie.“

Dafür: 12+1

BV 21/2010/H/S Folgevertrag 2010 für Geschäftsbesorgung zur Umsetzung ILEK

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, der Verlängerung des Vertrages zum Regionalmanagement mit der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH entsprechend der Form des bestehenden Vertrages vom 20.05.08/ 19.06.08 mit den vorliegenden Änderungen für den Zeitraum 19.05.2010 bis 18.05.2011 zuzustimmen, sofern die dafür beantragte Zuwendung gemäß ILE Richtlinie bewilligt wird.“

Dafür: 11+1 Enthaltung: 1

BV 24/2010/S Verkauf Flurstück 1700/1

„Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Verkauf des Flurstücks 1700/1, GBBi 329, Grunewaldweg an Wolfgang und Ulrike Worbs, Grunewaldweg 4, 02782 Seifhennersdorf für 1.001,00 € und dem beiliegenden Kaufvertrag zu.

Der Kaufpreis beträgt: Bodenpreis 13,00/m²
Berechnung 77 m² x 13,00 = 1.001,00 €“

Dafür: 12+1

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2010

Werte Bürger,

entsprechend § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2010 an 7 Tagen öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan kann an den angegebenen Tagen unabhängig von den üblichen Sprechzeiten erfolgen.

Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom **12.04. bis 20.04.2010** in der Kämmerei, im Rathaus, Zimmer 3 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag und Mittwoch: von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: von 9.00 bis 11.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, das ist der 29.04.2010, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Seifhennersdorf, den 19.03.2010 Berndt, Bürgermeisterin

Marktgebührensatzung der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBI S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI S. 138) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Gebührensatzung für Märkte in Seifhennersdorf beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die gemäß Marktsatzung durch den Marktmeister zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Händler), dem der Marktmeister oder ein anderer Vertreter der Stadtverwaltung Seifhennersdorf auf dessen Antrag hin die Erlaubnis nach § 5 der Marktsatzung erteilt und einen entsprechenden Standplatz zugewiesen hat.

Von den Gebühren befreit sind Stände örtlicher Vereine, Parteien und Bürgerinitiativen.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für:

Wochenmarkt	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	2,00 €
Für Händler pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	1,40 €
Bei regelmäßiger ganzjähriger Teilnahme am Markt	50% Ermäßigung der Gebühren
Für historische Handwerke mit Vorführung und Verkauf und für Händler mit Urproduktion pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	1,00 €
Naturmarkt	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	6,00 €
Für Händler pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	4,00 €
Für historische Handwerke mit Vorführung und Verkauf und für Händler mit Urproduktion pro lfd. Meter Standlänge pro Tag	2,00 €
Weihnachtsmarkt	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum des Weihnachtsmarktes	25,00 €
Für Schausteller / Fahrgeschäfte pro Quadratmeter für den gesamten Zeitraum des Weihnachtsmarktes	0,50 €
Für Händler pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum des Weihnachtsmarktes	6,50 €
Stadtfest	
Für Ausschank- und Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung	100,00 €
Für Imbissgeschäfte pro lfd. Meter Standlänge für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung	30,00 €
Für Händler und sonstige Stände (Schießbuden, Losbuden, u.ä.) pro lfd. Meter Standlänge bis 3 Tage der Veranstaltung	6,00 €
Für Fahrgeschäfte pro Quadratmeter für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung	0,50 €

(incl. Elektroenergie- und Wasserverbrauch)

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind direkt beim Marktmeister oder dessen Vertreter zu entrichten. Wird die Genehmigung schriftlich erteilt, so ist die Gebührenrechnung Bestandteil der Genehmigung und bei Fälligkeit zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 15.03.2006 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.03.2010

Berndt
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. Reiseleiter) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Raumnutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf:

Gebühren	Gebühren pro Stunde ohne Heizung	Gebühren pro Tag ohne Heizung	Gebühren pro Stunde mit Heizung	Gebühren pro Tag mit Heizung
Schulräume				
Klassenzimmer	5,00 €		6,00 €	
Aula bzw. Fachräume	7,00 €		8,00 €	
Turnhalle Grund-/ Mittelschule	5,00 €		7,00 €	
Rathaus				
Sitzungssaal	5,00 €		7,00 €	
Beratungsraum	5,00 €		6,00 €	
Trauzimmer	7,00 €		8,00 €	
Friedhofshalle		100,00 € einmalig		
Vereinshaus Bulnheim				
Kaminzimmer/Tresenraum/Toiletten		100,00 €		175,00 €
Kulturscheune		15,00 €		
Karlihaus				
Großer Saal		200,00 €		400,00 €

2. Bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf durch gemeinnützige Seifhennersdorfer Vereine, Parteien und Wählervereinigungen, werden die unter Pkt. 1 genannte Raumnutzungsgebühren um 50% ermäßigt.
3. Generell sind alle städtischen Einrichtungen, auch die über Nutzungsverträge durch andere Träger betriebenen, den Stadträten aller Parteien und Wählervereinigungen für die nichtöffentliche Arbeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Für Eheschließungen in Seifhennersdorf ist die Nutzung des Trauzimmers kostenfrei.
5. Kinder- und Jugendgruppen von Seifhennersdorfer Vereinen und von Seifhennersdorfer Kindereinrichtungen/ Schulen werden die Gebühren für Nutzungen nach Pkt. 1 erlassen.
6. Bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen eines in Punkt 2 genannten Berechtigten kann auf Antrag, wenn die nachgewiesenen Einnahmen die Ausgaben nicht decken, eine weitere Gebührenermäßigung von 50 % festgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung eines beiderseitig unterzeichneten Vertrages das Recht auf Nutzung. Die Gebühren sind vor Beginn der Nutzung zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf vom 17.08.2008, außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.03.2010

**Berndt
Bürgermeisterin**



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 und in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 29.12.2005 – SächsKitaG – hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf beschlossen.

§ 1

Gebührensätze, Gebührenerhebung

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Einrichtung sowie der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf haben die Erziehungsberechtigten Gebühren zu zahlen.

2. Diese Gebühren werden entsprechend der Anmeldung der Erziehungsberechtigten von den jeweiligen Träger der Kindertagesstätte, entsprechend der gültigen Gebührensätze festgesetzt und laut Betreuungsvertrag zum festgesetzten Termin erhoben.

Für die Kinder in der Kindertagespflege erhebt die Stadt Seifhennersdorf die Benutzungsgebühren laut Vereinbarung.

Krippenbetreuung	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind	160,29 EUR	106,87 EUR	80,15 EUR
1. Kind/Alleinerz.	152,28 EUR	101,52 EUR	76,14 EUR
2. Kind	112,20 EUR	74,81 EUR	56,10 EUR
2. Kind/Alleinerz.	104,19 EUR	69,46 EUR	52,09 EUR
3. Kind	48,09 EUR	32,06 EUR	24,04 EUR
3. Kind/Alleinerz.	40,07 EUR	26,72 EUR	20,04 EUR
4. Kind	16,03 EUR	10,69 EUR	8,01 EUR
4. Kind/Alleinerz.	8,01 EUR	5,34 EUR	4,01 EUR
Gästebetreuung/Tag:	17,00 EUR	12,00 EUR	8,50 EUR
Mehrbetreuung pro begonnene Stunde:	4,00 EUR		

Kindergartenbetreuung	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind	90,00 EUR	60,00 EUR	45,00 EUR
1. Kind/Alleinerz.	85,50 EUR	57,00 EUR	42,75 EUR
2. Kind	63,00 EUR	42,00 EUR	31,50 EUR
2. Kind/Alleinerz.	58,50 EUR	39,00 EUR	29,25 EUR
3. Kind	27,00 EUR	18,00 EUR	13,50 EUR
3. Kind/Alleinerz.	22,50 EUR	15,00 EUR	11,25 EUR
4. Kind	9,00 EUR	6,00 EUR	4,50 EUR
4. Kind/Alleinerz.	4,50 EUR	3,00 EUR	2,25 EUR
Gästebetreuung/Tag:	8,00 EUR	5,50 EUR	4,00 EUR
Mehrbetreuung pro begonnene Stunde:	2,00 EUR		

Hortbetreuung	bis 5 h	bis 6 h
1. Kind	46,00 EUR	54,00 EUR
1. Kind/Alleinerz.	43,70 EUR	51,30 EUR
2. Kind	32,20 EUR	37,80 EUR
2. Kind/Alleinerz.	29,90 EUR	35,10 EUR
3. Kind	13,80 EUR	16,20 EUR
3. Kind/Alleinerz.	11,50 EUR	13,50 EUR
4. Kind	4,60 EUR	5,40 EUR
4. Kind/Alleinerz.	2,30 EUR	2,70 EUR

Mehrbetreuung pro begonnene Stunde: 2,00 EUR

Gästebetreuung/Tag: 6,00 EUR

Weitere Kinder nutzen allen Einrichtungen gebührenfrei.

3. Die Elterngebühren werden unter Berücksichtigung der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, entsprechend dem Geltungsbereich des Sächs. Kindertagesstättengesetzes, gemindert.

4. Während der Schließung der Einrichtung ist der Elternbeitrag in voller Höhe weiterzuzahlen, ausgenommen das Verpflegungsgeld. Bei Ausfallzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit o.ä.) kann keine Erstattung erfolgen.

5. Bleibt das Kind länger als vier Wochen hintereinander wegen Krankheit der Einrichtung fern und liegt eine ärztliche Bescheinigung vor, so kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden.

6. In den Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gesondert fest.

7. Die Gebühr im Hortbereich während der Ferienzeiten setzt sich aus der Regelgebühr laut Bescheid plus der Gebühr für die Mehrbetreuung entsprechend der zusätzlichen Inanspruchnahme zusammen.

§ 2 Ermäßigungen

1. Weisen Erziehungsberechtigte nach, dass ihnen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII die finanzielle Belastung durch die Elterngebühr nicht zuzumuten ist, so übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag die Elterngebühr.

2. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf bzw. in der Einrichtung erhältlich.

3. Alleinerziehende können ebenso die ermäßigten Gebühren entsprechend dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternteile, die in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung leben, gelten nicht als Alleinerziehende (entspr. Der Richtlinien zum BSHG).

§ 3 Sonstiges

1. Die Änderung der Gebührensätze laut § 1 bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf.

2. Diese Gebührensatzung wurde vom Stadtrat Seifhennersdorf am 18.03.2010 mit Beschluss Nr.18/2010/H/S beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, 19.03.2010

**Berndt
Bürgermeisterin**



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Seifhennersdorf

1. **Zweck**

Die Stadt Seifhennersdorf fördert nach den ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen, insbesondere von Vereinen die Kinder- und Jugendarbeit leisten, auf sozialen und kulturellen Gebieten tätig sind und von Sportvereinen.

2. **Rechtsgrundlage**

- 2.1. Die Stadt Seifhennersdorf gewährt Zuschüsse auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie.
- 2.2. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.3. Die Bewilligungsbehörde ist der Hauptausschuss. Bei Widersprüchen befasst sich der Hauptausschuss erneut mit der Angelegenheit.
- 2.4. Der Bürgermeister kann im Einzelfall über eine finanzielle Zuwendung bis 50 € entscheiden.

3. **Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1. Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige (nach § 52 AO) Vereine und Verbände – im folgenden als Zuwendungsempfänger bezeichnet –, die sich auf sozialen, kulturellen und sportlichen Gebieten engagieren.
- 3.2. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Stadt Seifhennersdorf haben, ihre Mitglieder müssen zum überwiegenden Teil ihren Wohnsitz oder ständigen Auf-

enthaltort in Seifhennersdorf haben. Sind die Angebote der betreffenden Vereine auch für Nichtmitglieder offen, so müssen diese ebenfalls zum überwiegenden Teil ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Seifhennersdorf haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine entsprechende Förderung im besonderen Interesse der Stadt Seifhennersdorf liegt.

- 3.3. Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- 3.4. Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Landkreis und Euroregion sind auszuschöpfen. Die Förderung durch die Stadt Seifhennersdorf ist nachrangig. Unter Beachtung einer angemessenen Eigenleistung ist eine ergänzende Förderung durch die Stadt jedoch möglich.

4. Förderarten / Fördergegenstände

4.1 Allgemeine Förderung

Zuwendungsempfänger die Jugendarbeit leisten, haben Anspruch auf eine pauschale Zuwendung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, in Höhe von 1 € pro Person und Monat.

Die Zuwendungsempfänger können auf Antrag Räume, Flächen und Anlagen der Stadt Seifhennersdorf kostenfrei nutzen. Die entsprechenden Betriebskosten sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Soll eine dauerhafte Nutzung erfolgen, ist eine Nutzungsvereinbarung zu treffen. Bestehende Nutzungsvereinbarungen sind anzupassen. Andere Formen von institutioneller Förderung sind möglich. Erfolgen diese mittel- oder langfristig, sind vertragliche Vereinbarungen anzustreben.

4.2. Projektförderung

Im Rahmen von Projektförderungen können u.a. folgende Maßnahmen / Projekte gefördert werden:

- Jugendbildungsveranstaltungen
- Jubiläen
- Internationaler Jugendaustausch
- Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen
- Talentförderung
- Teilnahme an deutschen Meisterschaften und Wettbewerben
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- sportliche und kulturelle Höhepunkte

4.3 Ehrungen für besondere Leistungen und ehrenamtliche Tätigkeit

Besondere Leistungen auf sozialen, kulturellen und sportlichen Gebieten können durch Preise und / oder eine andere Form öffentlicher Anerkennung gewürdigt werden. Gleiches gilt auch für besondere ehrenamtliche Leistungen im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit.

5. Bewilligungsverfahren / Verwendungsnachweis

- 5.1. Anträge müssen mindestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung bzw. des beantragten Förderbeginns, aber nicht vor dem 1. Dezember des Vorjahres, bei der Stadtverwaltung formlos eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, soweit es sich nicht um die beantragte Nutzung von Räumen, Flächen und Anlagen der Stadt Seifhennersdorf handelt.
- 5.2. Anträge auf finanzielle Zuwendungen gemäß 4.1, erster Anstrich, sind für das laufende Jahr jeweils bis zum 1. März in der Stadtverwaltung zu stellen. Dem formlosen Antrag ist eine Liste der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beizufügen. Stichtag der Mitgliedschaft ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.

- 5.3. Bewilligte Fördergelder müssen spätestens bis Jahresende, besser 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Förderzeitraumes unter Vorlage der Belege (nach Möglichkeit Originalbelege) abgerechnet werden. Die Stadt Seifhennersdorf kann darüber hinaus zeitgleich mit der Bewilligung die Vorlage eines Sachberichtes und einer Teilnehmerliste verlangen.

6. Ausschlussklausel

- 6.1. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten, Schulhorten und Schulen stehen.
- 6.2. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit religiösen oder weltlichen Weihen stehen.
- 6.3. Nicht gefördert werden Angebote des Sports, wenn diese durch die Sportförderrichtlinie des Landkreises bzw. über Pauschalzuschüsse an die Sportjugend im Landkreis vollständig finanziert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, die Vereinsarbeit betreffenden Förderrichtlinien der Stadt Seifhennersdorf außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.03.2010

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweise des Ordnungsamtes

Sehr geehrte Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebenem Anlass möchten wir alle Besitzer von Hundchen nochmals auf die gültige Polizeiverordnung aufmerksam machen. Diese regelt unter anderem den Umgang mit den Exkrementen von Tieren in öffentlichen Anlagen, auf Straßen, Gehwegen und fremden gärtnerisch genutzten oder bebauten Flächen.

Leider ist es nicht für alle Hundehalter selbstverständlich, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere auf Straßen und Gehwegen zu beseitigen. Besonders jetzt zur kalten Jahreszeit kann man diese Tatsache im gesamten Ortsgebiet feststellen, wenn die sonst genutzten Feldwege durch Matsch und Schnee schlecht begehbar sind.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 13 handelt der Halter oder Führer eines Tieres ordnungswidrig, wenn er die von seinem Tier hinterlassenen Exkremente auf Straßen Gehwegen und Erholungsanlagen oder auf fremden gärtnerisch genutzten oder bebauten Grundstücken nicht beseitigt. In Anwendung der §§ 2, 5 und 16 der Polizeiverordnung können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

SG Ordnung/Sicherheit

Frühjahrsputz vor privaten Grundstücken

Alle Grundstückseigentümer werden wieder an die in Seifhennersdorf gültige Reinigungssatzung erinnert. Diese regelt die Pflicht des Straßenanliegers zur regelmäßigen Reinigung der Gehwege und Schnittgerinne entlang seiner Grundstücksgrenzen. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat, Schmutz, Unkraut, Laub und Papier, aber auch die Entfernung des winterlichen Streugutes am Ende der Schneeperiode. Der Kehrriech ist in die eigene Restmülltonne zu entsorgen.

Lobenswerter Weise kommt ein sehr großer Teil der Seifhennersdorfer seiner Reinigungspflicht auch unaufgefordert nach. Alle Anderen werden hiermit nochmals im Interesse eines sauberen Stadtbildes gebeten, den nun anstehenden Frühjahrsputz vor Ihrem Grundstück durchzuführen.

SG Ordnung/Sicherheit

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2010			Stand per 10.02.2010
Datum	Thema	Ort	Organisator
24.04.2010	Schulfest Mittelschule – 14.30 bis 17 Uhr	Mittelschule	Stadt Seifhennersdorf
30.04.2010	Hexenfeuer ab 18 Uhr	Gartenanlage „Kaltbachtal“	Gartensparte „Kaltbachtal“
30.04.2010	Walpurgisfeuer	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein
01.05.2010	14. Familienspaß mit Karasek – ab 10 Uhr	KIEZ Querxenland	KIEZ Querxenland e.V.
07.04.2010	Geburtstag des Monats	Weißewegclub	Volkssolidarität
18.04.2010	Bläsergottesdienst	Kreuzkirche	ev. Kirchgemeinde
30.04.2010	Ausstellung Seifhd. Malerinnen	Bulnheim	TH Bulnheim e.V.

Änderungen vorbehalten!

Familiennachrichten des Standesamtes

Als jüngste Bürgerin unserer Stadt begrüßen wir

Paul, Monika

*Wir kondolieren den Angehörigen der
Verstorbenen*

*Ruth Rudolph
Irma Thomsch*

*Käthe Weber
Elfriede Kühne*

ÄRZTE – Notruf u. Bereitschaft: SMH Löbau (03585) 40 40 00

Zahnärzteebereitschaft (ohne Gewähr)

9.00 – 11.00 Uhr

27./28.3.	Dr. Th. Spychala	Zittau, Nordstraße 10 Tel. 03583/70 42 83
2./3.4.	Dr. Voigt-Spychala	Zittau, Nordstraße 10 Tel. 03583/70 42 83
4./5.4.	ZÄ Krebs	Hainewalde, Kretschamberg 6 Tel. 035841 / 38 155
10./11.4.	Dr. C. Soukup	Zittau, Lessingstraße 5 Tel. 03583 / 51 08 30
17./18.4.	ZÄ Lindner	Leutersdorf, Hauptstraße 43 03586/38 61 72
24./25.4.	Dr. Tannert	Zittau, C.-Keimann-Str. 10 Tel. 03583 / 70 41 53
1./2.5.	DS Slansky	Wittgendorf, Hauptstraße 114 Tel. 035843 / 2 53 61

Das Polizeirevier Oberland, Zollstraße 41

in 02782 Seifhennersdorf ist folgendermaßen erreichbar:

Telefon 03586 / 369 09 40

Fax 03586 / 369 09 49

– **Leiter Kommissariat 4**, PHK Graßhoff 03586 / 369 09 44
(Durchwahl)

– **Geschäftsstelle**, Frau Rott 03586 / 369 09 42 (Durchwahl)

– **Bürgerpolizist** - Sprechzeiten sind jeder **2. Dienstag im Monat** von 15:00-17:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Erreichbarkeit BüPo 03586 / 40 84 20 oder 0173 9618684

– Der **Revierleiter**, Herr POR Weber, ist wie folgt zu erreichen:
03583/62210 oder 03583/62211 (Durchwahl)

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheint am 26.3.2010

Nächste Nr. erscheint am 30.4.2010

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf – April 2010

02.04.	Frau Margarete Ackermann	70. Geburtstag
03.04.	Frau Elfriede Fläschner	83. Geburtstag
03.04.	Herrn Gustav Galinat	75. Geburtstag
04.04.	Frau Elise Harbich	90. Geburtstag
04.04.	Herrn Johannes Jähricg	82. Geburtstag
04.04.	Frau Lieselotte Birnbaum	82. Geburtstag
04.04.	Frau Gerda Schuster	80. Geburtstag
05.04.	Frau Alma Müller	85. Geburtstag
05.04.	Herrn Günter Lehmann	83. Geburtstag
05.04.	Herrn Sigmund Scheller	80. Geburtstag
06.04.	Herrn Werner Koch	70. Geburtstag
07.04.	Herrn Werner Roscher	89. Geburtstag
08.04.	Frau Marie Perret	90. Geburtstag
08.04.	Herrn Walter Sänger	81. Geburtstag
08.04.	Herrn Eberhard Knobloch	75. Geburtstag
09.04.	Frau Ruth Järschel	81. Geburtstag
10.04.	Herrn Volkmar Hentsch	70. Geburtstag
11.04.	Frau Susanne Wall	75. Geburtstag
12.04.	Frau Felice Bernstengel	86. Geburtstag
12.04.	Frau Ursula Müller	70. Geburtstag
13.04.	Frau Elisabeth Fischer	89. Geburtstag
13.04.	Frau Gertraude Schmidt	83. Geburtstag
15.04.	Frau Hildegard Prasse	80. Geburtstag
15.04.	Herrn Gerhard Grundmann	75. Geburtstag
15.04.	Herrn Christian Bähr	70. Geburtstag
16.04.	Frau Hedwig Günthner	91. Geburtstag
17.04.	Frau Inge Sigmund	75. Geburtstag
19.04.	Frau Martha Schneider	86. Geburtstag
19.04.	Herrn Wolfgang Löscher	80. Geburtstag
21.04.	Herrn Walter Schieke	90. Geburtstag
21.04.	Frau Gerda Richter	85. Geburtstag
23.04.	Frau Emilie Schmidt	94. Geburtstag
25.04.	Herrn Heinz Wittig	70. Geburtstag
27.04.	Herrn Oswald Krauspenhaar	88. Geburtstag
29.04.	Frau Margit John	85. Geburtstag

Notrufe:
Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Polizei 110

weiterhin: Polizeirevier Oberland:

Sitz Seifhennersdorf (NEU): **03586 / 369 09 40**

Polizeirevier Löbau: 03585 / 86 50

Ordnung/Sicherheit der Stadtverw. 451515

ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901

ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902

SOWAG-Störungsrufnummer **Wasser** 03586 / 30290